

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1950)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Moine, V. / Gafner, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1950

Direktor: Regierungsrat Dr. V. Moine
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. M. Gafner

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzgebung

Die Juravorlage (Abänderung der Art. 1, 2, 17, 26, 33 und 34 der Staatsverfassung) wurde vom Grossen Rat in zweiter Lesung bereinigt und vom Volk in der Volksabstimmung vom 29. Oktober 1950 angenommen. Damit wurden die verfassungsmässigen Grundlagen für eine glückliche Lösung einer Frage, die eine Zeitlang die Beziehungen zwischen dem alten und neuen Kantons- teil zu vergiften drohte, geschaffen.

Mit Beschluss vom 23. Dezember 1949 hat der Bundesrat die Notvorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 über Massnahmen gegen die Wohnungsnot, soweit sie die Freizügigkeit betrafen, aufgehoben und damit die verfassungsmässig garantierte Niederlassungsfreiheit wieder hergestellt. Immerhin wurden die Kantone ermächtigt, den in einer andern Gemeinde einen neuen Wohnsitz begründenden Personen Beschränkungen des Mietrechts in bezug auf die Grösse der Wohnung aufzuerlegen. Der Regierungsrat machte von dieser Ermächtigung durch Erlass einer Verordnung vom 14. September 1950 zum Bundesratsbeschluss über Wiederherstellung der Freizügigkeit Gebrauch.

Auf Anregung des Verbandes bernischer Notare und nach Anhörung der Notariatskammer erliess der Regierungsrat am 16. Juni 1950 eine neue Vollziehungsverordnung zum Notariatsgesetz, die die bisherige Verordnung vom 19. Dezember 1930 ersetzt. Im Anschluss

daran gab unsere Direktion am 28. Juni 1950 eine neue Instruktion betreffend die Aufsicht über den Geldverkehr und die Buchführung der Notare heraus. Beide Erlasse enthalten genauere Vorschriften über die Buchführung und den Geldverkehr der Notare, wobei auch der Geldentwertung Rechnung getragen worden ist; als Buchhaltungssystem wurde durchgängig die doppelte Buchführung vorgeschrieben.

Im Berichtsjahr haben wir ferner die zurückgelegten Vorarbeiten für ein Beamtengesetz wieder aufgenommen und im August einen Entwurf den übrigen Direktionen des Regierungsrates und den Personalverbänden zuge stellt.

Mit Beschluss vom 24. Januar 1950 bewilligte der Grosser Rat einen weiteren (20.) Oberrichter.

2. Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung

Im Berichtsjahr konnte auch die französische Ausgabe der Gesetzessammlung durch Herausgabe der Bände 3, 4 und 5 abgeschlossen werden; der Registerband wird im Laufe dieses Jahres herauskommen.

3. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

Die noch hängigen Motionen und Postulate beziehen sich alle auf die Gerichtsverwaltung. Sie wurden, soweit sie berücksichtigt werden konnten, im Gesetzesentwurf über den Ausbau der Rechtspflege verarbeitet. Dieser

wurde vom Grossen Rat in erster Lesung durchberaten; zu den im Zusammenhang damit eingereichten Motiven und Postulaten (Postulate von Geyerz, Bern, und Weber, Thun) betreffend Aussöhnungsversuche und (Motion Zimmermann) betreffend Wählbarkeit der Frau als Amtsrichter und Geschworne hat der Regierungsrat im Vortrag zur zweiten Lesung der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

4. Rechnungswesen

a) Gerichtsverwaltung:

Ausgaben	Fr. 5 089 115.73
Einnahmen	» 1 851 477.84
Mehrausgaben	Fr. 3 237 637.89

b) Justizverwaltung:

Einnahmen	Fr. 6 606 264.48
Ausgaben	» 4 698 814.51
Mehreinnahmen	Fr. 1 907 449.97

Die Besserstellung gegenüber dem Voranschlag beträgt im gesamten Fr. 1 014 560.08 und ist auf vermehrte Einnahmen zurückzuführen. Die Kosten in Strafsachen sind weiter gestiegen und erreichten einen neuen Höchststand von Fr. 606 451.21 (1949 = Franken 519 912.58).

In armenrechtlichen Zivilstreitigkeiten wurden 282 Honorarforderungen von Armenanwälten mit Fr. 62 838.55 bezahlt (1949 239 Fälle mit Fr. 51 523.80). Für amtliche Verteidigungen in Strafgeschäften waren in 87 Fällen die Anwaltsentschädigungen mit Franken 31 084.25 von der Staatskasse zu tragen (1949 = 92 Fälle mit Fr. 27 853.45).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) zum Mitglied der Notariatskammer: Pierre Schluerp, notaire, St-Imier;
- b) zu Amtsverwesern von Schwarzenburg: Karl Rauber, Gerichtsschreiber, Schwarzenburg;
Franches-Montagnes: Charles Zimmermann, commissaire, Saignelégier;
- c) Nidau: Max Felser, Sekretär SBHV, Nidau;
- d) zum Amtsschreiber (Grundbuchverwalter) von Obersimmental: Hugo Brunner, Notar, Sekretär der kantonalen Steuerverwaltung, Bern;
- e) zu Stellvertretern der Betreibungs- und Konkursbeamten von Aarwangen: Fritz Wenger, Angestellter des Betreibungsamtes, Aarwangen;
Konolfingen: Hans Bührer, Gerichtsschreiber, Schlosswil;
- f) Laufen: Arthur Bohrer, Angestellter des Betreibungsamtes, Laufen;

Obersimmental: Hugo Brunner, Grundbuchverwalter, Blankenburg;

Porrentruy: Maurice Zeller, employé à l'Office des poursuites, Porrentruy;

e) zum Ersatzmann der Prüfungskommission für Notare des Jura: Jean Rais, avocat et notaire, Delémont;

f) in die Oberwaisenkammer der Burgergemeinde der Stadt Bern:

als Mitglied: Jakob Rohner, Jugendanwalt, Bern;
als Ersatzmann: Rudolf Christen-Streuli, Kaufmann, Bern.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

a) zum Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von Erlach: Dr. Ernst Jaberg, Gerichtsschreiber, Aarberg;

b) zum Gerichtspräsidenten von Bern: Roger L. Goetschel, Fürsprecher, eidgenössischer Beamter, Bern.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

a) zum Gerichtsschreiber- und Betreibungsbeamten von Aarberg: Hans Hugi, Fürsprecher, Gerichtssekretär, Bern;

b) zum Regierungsstatthalter von Wangen: Hugo Zeller, Gerichtspräsident, Wangen a. A.

c) zum Gerichtspräsidenten von Wangen: Paul Jufer, Gerichtsschreiber, Wangen a. A.

Infolge Ablaufs der Amtsduer wurden durch das Volk und den Regierungsrat sämtliche Beamten und Angestellten der Justizverwaltung für eine neue Amtsperiode wiedergewählt, desgleichen durch den Regierungsrat die Mitglieder von Behörden und Kommissionen der Justizverwaltung.

2. Regierungsstatthalterämter

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden eingelangt. Im Zusammenhang mit einer Wahlbeschwerde wurde gegen einen Regierungsstatthalter eine Disziplinaruntersuchung durchgeführt. Disziplinarische Massnahmen mussten nicht getroffen werden. Der betreffende Regierungsstatthalter, der zusätzlich richterliche Funktionen in einem andern Amtsbezirk ausübt, hatte etwas ungeschickt disponiert, so dass er an einem kritischen Tage, letzter Tag der Einreichungsfrist für die Grossratswahllisten, an seinem Amtssitz nicht erreichbar war. Eine Unzukämmlichkeit, die bei einiger Aufmerksamkeit leicht zu vermeiden war.

Das Vorgehen eines Gerichtspräsidenten gegenüber einem Regierungsstatthalter veranlasste den Regierungsrat, beim Obergericht vorstellig zu werden. Es handelte sich um die Edition von Akten. Die angestellte Untersuchung ergab, dass der Untersuchungsrichter tatsächlich weit weniger schroff vorgegangen war, als es nach den vorliegenden Aktenstücken den Anschein hatte. Immerhin war der Zwischenfall entstanden, weil sich der Untersuchungsrichter nicht an die Vorschriften des Strafverfahrens gehalten hatte. Er wurde von der Anklagekammer auf die beanstandeten Punkte aufmerksam gemacht.

Durch intensive Kontrolle der Tätigkeit der Regierungsstatthalter im Inspektionswesen der Gemeinden und Ausgleichskassen ist es gelungen, vorhandene Rückstände aufzuholen. Im Vormundschaftswesen mussten die Regierungsstatthalter in ihren Bestrebungen, für rechtzeitige Rechnungsablagen zu sorgen, vielfach durch direkte Intervention bei den säumigen Gemeindebehörden unterstützt werden.

Das weitläufige Arbeitsgebiet der Regierungsstatthalter, welches die ganze Staatsverwaltung umfasst, sollte in einer besondern Verordnung umschrieben werden. Ebenso fehlt eine Verordnung, die die Organisation der Kanzleien regelt. Zur Ausarbeitung dieser Verordnungen, die im Gesetz über die Regierungsstatthalter vorgesehen sind, wurde eine Expertenkommission eingesetzt. Es ist auch der Erlass eines neuen Tarifes vorgesehen.

Durch Kreisschreiben vom 30. Dezember 1950 wurden die Regierungsstatthalterämter angewiesen, ab 1. Januar 1951 die Legalisationskontrolle für die Heimatscheine nicht mehr zu führen. Die Direktionen der Polizei und des Gemeindewesens hatten dem Wegfall dieser Kontrolle zugestimmt. Bedingung für den Wegfall dieser Kontrolle ist aber, dass die Regierungsstatthalter die von ihnen beglaubigten Heimatscheine in Zukunft ausnahmslos nicht an die ausstellende Gemeindebehörde zurückzuschicken, sondern unmittelbar an das Beglaubigungsbüro der Staatskanzlei weiterleiten. Damit soll vermieden werden, dass Bürgerrechtsregisterführer Heimatscheine ohne Beglaubigung der Staatskanzlei ausgeben. Ferner kann damit vermieden werden, dass ein Heimatschein unter Umständen überhaupt nirgends registriert wird, da doch eine gewisse Gefahr besteht, dass ein Bürgerrechtsregisterführer, der die Beglaubigung der Staatskanzlei nicht einholt, auch die Heimatscheinkontrolle nicht zuverlässig führt.

Von den Ansichtsausserungen führen wir folgende an:

Bei Prüfung einer Stiftungsrechnung ist nicht der Tarif über die Regierungsstatthalterämter anzuwenden, sondern § 12 der Verordnung vom 20. Februar 1925 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen, abgeändert durch den Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 1947. Es handelt sich vorliegend nicht um die Passation einer Gemeinderechnung im Sinne von Art. 58, 69 und 76 Gemeindegesetz, sondern um die Prüfung einer Stiftungsrechnung, die der Regierungsstatthalter als Aufsichtsbehörde über diese Stiftung vornimmt.

In Verwaltungsstreitsachen wird kein Armenrecht erteilt. Das Armenrechtsverfahren ist nur für gerichtliche Verfahren in der ZPO geordnet, wobei die Erteilung nach bestimmten Vorschriften erfolgt. Es sind die zuständigen Instanzen bezeichnet, und ein besonderer Instanzenzug ist vorgesehen. Alle diese Bestimmungen fehlen im Gesetz für die Verwaltungsrechtspflege, wobei es sich zweifellos nicht um eine blosse Gesetzeslücke handelt. Für Administrativstreitigkeiten wollte man das Armenrechtsverfahren nicht einführen. Zudem könnte unseres Erachtens eine solche Gesetzeslücke, auch wenn sie bestünde, in keiner Weise durch analoge Anwendung der Bestimmungen der ZPO ausgefüllt werden mangels jeglichen Hinweises im Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Mit dem Kanton Aargau konnte eine Einigung darüber erzielt werden, dass für Rechtshilfehandlungen in Vollstreckungssachen gemäss Strafgesetzbuch Art. 352 ff. auf besondere Gebühren verzichtet wird. Auslagen, z. B. Publikationskosten, sind dagegen zu ersetzen.

In Entmündigungssachen hat der ersuchende Kanton bzw. die in Frage kommende Behörde die Kosten für Publikationen in der Heimat dieses Kantons (375, Abs. 1, und 387, Abs. 2, ZGB) zu tragen. Es besteht in dieser Beziehung keine interkantonale unentgeltliche Rechtshilfe.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 11 Bewerber; 8 bestanden sie, 3 wurden abgewiesen.

An der zweiten Prüfung nahmen 8 Bewerber teil, 6 wurden patentiert, 2 wurden abgewiesen.

6 praktizierende Notare sind im Berichtsjahre gestorben und 5 haben auf die Berufsausübung verzichtet

Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 16 Notaren erteilt, 5 davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 5 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 21 Beschwerden. 23 Fälle sind erledigt worden, und 3 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 3 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: Einstellung für die Dauer eines Monats, Verweis und Busse von Fr. 100 sowie Verweis.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 13 eingereicht; dazu kamen 4 Fälle, die im Vorjahr nicht erledigt werden konnten. In 2 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt; die übrigen Gesuche wurden durch Rückzug oder Vergleich erledigt und 3 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 303 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Ein Notar, gegen den eine Strafuntersuchung wegen Veruntreuung anvertrauter Gelder usw. eröffnet werden musste, hat auf unsere Intervention sofort auf die Berufsausübungsbewilligung verzichtet.

Die Notariatskammer hielt insgesamt 5 Sitzungen ab. Was die Bestellung der Kammer anbelangt, so verweisen wir auf unsere Bemerkungen unter II, Ziffer 1. Die gesetzlichen Erlasse, welche das Notariat berühren, haben wir bereits unter I, Ziffer 1, erwähnt.

4. Grundbuchwesen (Grundbuchämter)

a. Grundbuchbereinigung

Vorläufig können sich die Grundbuchämter weniger mit der Bereinigung kantonaler Grundbücher als mit der Bereinigung der Register der amtlichen Werte befassen. Auszüge aus diesem Register weisen z. B. als zum Grund und Boden gehörend Schuppen auf im Werte von Fr. 70. Solche nicht brandversicherte Schuppen sind sicher Fahrnisbauten und können gemäss Art. 677 ZGB, jedenfalls wenn sie auf fremdem

Boden errichtet wurden, im Grundbuch nicht Aufnahme finden. Über die Wiedergabe der amtlichen Werte der Wasserkraft sind noch Instruktionen nötig. Sie hat ihren Wert nur in Verbindung mit den Einrichtungen, die erlauben, sie nutzbar zu machen. Registerauszüge, die, soweit Miteigentum besteht, andere Bruchteile enthalten als die, welche im Grundbuch angegeben sind, müssen zurückgewiesen werden. Es wird noch einige Zeit dauern, bis diese Register der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte mit den Grundbucheintragungen in Übereinstimmung gebracht sind.

Leider fehlt da und dort zur Förderung der Grundbuchbereinigung immer noch das hiezu erforderliche Personal. Man wird aber doch, wo die Bereinigung schon mehr als ein Jahrzehnt hinausgeschoben wurde, auf die Bewilligung der erforderlichen Hilfskräfte dringen müssen.

Am Bielersee hat man mit der Abklärung der Verhältnisse an den Ufergrundstücken begonnen. Die Bereinigung der Kantonsgrenze Bern-Solothurn wird zur Frage führen, ob, soweit Grundstücke vom Kanton Solothurn in den Kanton Bern übergehen, nachträglich ein Aufrufverfahren zur Anmeldung von Dienstbarkeiten durchzuführen sei. Über Grundstücke in bernischen Gemeinden, die im Kanton Solothurn liegen, wurde dann und wann sowohl im Kanton Bern wie im Kanton Solothurn verfügt. Eine Vergleichung der Eintragungen in den Grundbüchern der beiden Kantone muss die erforderliche Abklärung bringen.

Die drei Grundbuchbereinigungsbeschwerden, von denen eine im Berichtsjahr eingegangen ist, werden voraussichtlich, nach erfolgter Abklärung, in Besprechungen mit den Beteiligten ihre Erledigung finden.

Ohne formelle Beschwerden liessen sich, nach erfolgter Besichtigung, in mehr als einer Verhandlung mit den Beteiligten, die Verhältnisse am Ufergebiet des Brienzersees, von Bönigen bis zur Gemeindegrenze von Iseltwald, sowie die Verhältnisse am alten Lombachbett in der Gemeinde Unterseen erledigen. Wenn man Strassen erstellt und Gewässer korrigiert, sollten unmittelbar nach Beendigung des Unternehmens auch die Rechtsverhältnisse abgeklärt werden. Die Eigentümer angrenzender Grundstücke sind immer wieder geneigt, aus unklaren Verhältnissen für sich bestimmte Rechte herzuleiten.

In Grindelwald hat man in mündlichen Verhandlungen für die Abklärung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden, auch soweit es sich um Alpen und Wald handelt, weitgehendes Verständnis gefunden.

In der Gemeinde Krattigen, die nun ebenfalls vermessen wird, hat man in Verbindung mit der Vermessung nicht das kantonale, sondern das eidgenössische Grundbuch zu bereinigen. Verfügungen im Sinne der Verordnung des Regierungsrates vom 9. Dezember 1911 betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches werden nicht mehr möglich sein. Die Bereinigung hat in Anwendung der in Frage kommenden Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches zu erfolgen.

In der Gemeinde Saanen, die ebenfalls vermessen wird, versucht man, die Übernahme der Strassen, die der Öffentlichkeit dienen und von jedermann benutzt werden können, durch die Einwohnergemeinde zu erreichen. Die Fragen, wer diese öffentlichen Strassen

und Wege zu unterhalten und wer gegebenenfalls Beiträge an die Kosten der Unterhaltung zu leisten habe, lassen sich in einem Reglement ordnen.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug

Die Geschäftsführung der Grundbuchämter darf im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Die Vergleichung und Behandlung der Auszüge aus dem Register der amtlichen Werte haben eine recht fühlbare Mehrbelastung gebracht. Nebenher läuft die Gesamtrevision der Schätzungen der brandversicherten Gebäude. Die Grundbuchämter haben sämtliche Schätzungsprotokolle zu kontrollieren, an den Geometer weiterzuleiten und gegebenenfalls eine Standortsanzeige zu verlangen. Dann folgt die Wiedergabe der Schätzungen auf den Grundbuchblättern. Wenn man sich vorstellt, dass man im Amtsbezirk Bern über 28 000 brandversicherte Gebäude hat, kann man sich die Mehrarbeit vorstellen. Mit der Wiedergabe der amtlichen Werte und den neuen Brandversicherungssummen ist die Arbeit für die Grundbuchämter nicht erledigt. Die Gläubiger von Grundpfandforderungen wünschen diese neuen Werte auch zu kennen. Sie senden die Pfandtitel an die Grundbuchämter mit dem Ersuchen, in diese entsprechende Bescheinigungen einzutragen. Unter solchen Voraussetzungen konnte die Bewilligung von Aushilfskräften nicht verweigert werden. Auf verschiedenen Grundbuchämtern gehen nach und nach die Urkunden der seit 1940 erfolgten Zusammenlegungen ein. Eine einzige Urkunde kann ein Buch in Folioformat von gegen 600 Seiten darstellen. Nicht nur die Prüfung dieser Urkunde vermag einen Angestellten während längerer Zeit ausschliesslich zu beschäftigen; er hat nachfolgend auch ein neues Grundbuch anzulegen. Auch diese Arbeiten erforderten die Heranziehung von geeigneten und zuverlässigen Aushilfen.

Immer wieder hat man sich mit einer ansehnlichen Zahl unerledigter Planänderungen zu befassen, die zum Teil einige Jahre zurückliegen. Pläne sind Teile des Grundbuches im engen Sinne und müssen mit diesem übereinstimmen. Man muss daher, wenn der Grundbucheintrag unterbleibt, gegebenenfalls von Amtes wegen die Wiederherstellung des früheren Zustandes, die Elimination der Planänderung anordnen.

Die Eigentümerregister sollen in Zukunft grundsätzlich in Kartenform angelegt werden. Man hat die sog. Sichtkartei eingeführt, die sich in andern Kantonen bereits bewährt hat.

Von den 32 Beschwerden, wovon 22 im Berichtsjahr eingegangen sind, fanden 17 ihre Erledigung. Zehn waren zu beurteilen, davon wurden 8 abgewiesen und 2 zugesprochen. Die übrigen wurden, nach erfolgter Aufklärung, zurückgezogen oder liessen sich mit einer Weisung erledigen.

Im übrigen war eine Menge schriftlicher und mündlich vorgebrachter Fragen zu beantworten.

Einem Wunsche der Finanzdirektion entsprechend, ist die Ausschreibung der infolge Rücktritt freigewordenen Stelle des Grundbuchverwalters von Niedersimmental vorläufig unterblieben. Als ausserordentlicher Stellvertreter wurde der Grundbuchverwalter von Obersimmental bezeichnet.

Von den erlassenen Kreisschreiben betrifft das eine die Anmerkung der Vermessungszeichen, ein anderes die Herstellung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Vermessungswerk und ein drittes die Darstellung und Bezeichnung vermarkter Dienstbarkeiten, einerseits im Plan, anderseits in den Urkunden und schliesslich im Grundbuch.

Im Gebührenwesen veranlassen immer wieder die Gesuche, im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt Art. 27 IV Ziff. 4, die Handänderungsabgabe auch nach dem Ablaufe von 2 Jahren seit dem Tode des Erblassers festzusetzen auf 5%, weitergehende Erhebungen. Ihre Erledigung erfolgt in der Form einer Weisung oder Ermächtigung, sofern nicht ausdrücklich ein Beschluss des Regierungsrates verlangt wird. Man sollte sich bewusst sein und mehr als bisher darauf hinweisen, dass eine Handänderungsabgabe auch dann geschuldet wird, wo sich ein Eigentumsübergang durch die Erwerbung der sämtlichen Aktien vollzieht. Die Berechnung der Prozentabgabe bei der Errichtung von Baurechten ist da nicht immer einfach, wo die Zahlung einer sog. Grundrente vereinbart wird. Eine gleichmässige Berechnung, auch für die Sicherstellung der Grundrente, wird man durch ein Kreisschreiben erreichen.

Einen Entwurf-Dekret über die Zuteilung des Bielersees, des Thunersees und des Brienzsees an einzelne Amtsbezirke haben wir zur weitern Behandlung an die zuständige Instanz weitergeleitet.

Über die eingegangenen und behandelten Geschäfte orientiert die beigegebene Zusammenstellung S. 14/15. Die Zahl aller Eigentumsübertragungen hat 19 105 erreicht gegen 17 254 im Vorjahr. Die Summe aller Übertragungen betrug rund 431 000 000 gegen 366 000 000 im Jahre 1949. Grundpfandrechte sind im Berichtsjahr ungefähr gleichviel begründet worden wie im Vorjahr, doch ist die Gesamtsumme etwas grösser geworden; sie stieg von rund Fr. 327 000 000 auf Fr. 356 000 000. Die Anmerkungen enthalten — mit wenigen Ausnahmen — den Hinweis auf öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Sie erreichten im Berichtsjahr 6239 gegenüber 363 im Jahre 1920. Ihre Zunahme ist in der Hauptsache auf die Bedingungen zurückzuführen, die an die Bewilligung von Beiträgen des Bundes und des Kantons geknüpft werden. Man verlangt vor allem die Anmerkung der Rückerstattungspflicht sowie die Anmerkung, der jeweilige Eigentümer sei Mitglied einer bestimmten Flurenossenschaft.

c. Massnahmen gegen die Bodenspekulation sowie zum Schutze der Pächter

Nach den eingegangenen Berichten sind den erstinstanzlichen Behörden (Regierungsstatthalter) 4920 Geschäfte zugegangen oder 70 weniger als im Vorjahr.

Davon waren 56 Gesuche um Verkürzung der Pachtdauer. Diesen konnte entsprochen werden.

Weitere Geschäfte betrafen die Frage, ob die Bundesratsbeschlüsse vom 19. Januar 1940/7. November 1941 auf ein bestimmtes Grundstück — in Frage steht in der Regel Land in der sogenannten Übergangszone — anwendbar seien, die Genehmigung von Bedingungen, unter welchen der Zuschlag an einer freiwilligen öffent-

lichen Steigerung erteilt werden könnte, sowie die vorläufige Zusicherung der Genehmigung eines abzuschliessenden Kaufvertrages. Die weitaus grösste Zahl, 4285, waren jedoch Gesuche um Genehmigung der Handänderung eines bereits abgeschlossenen Kauf- oder auch Teilungsvertrages. Den meisten dieser Gesuche wurde entsprochen; abgewiesen wurden nur etwas mehr als 1 % oder 52. Einige abweisende Entscheide, aber auch Genehmigungen, letztere durch die Direktion der Landwirtschaft, im ganzen 47, wurden an den Regierungsrat weitergezogen.

Von diesen wie von denjenigen, die vom Vorjahr übernommen wurden, fanden 61 ihre Erledigung. Der Regierungsrat hatte in 23 Fällen zu entscheiden; er hat 7 Rekurse abgewiesen und 16, vielfach solche der Direktion der Landwirtschaft, zugesprochen. Andere Rekurse, total 38, wurden nach erfolgter Besichtigung und Aufklärung zurückgezogen.

Mit drei regierungsrätslichen Entscheiden, gegen die staatsrechtliche Beschwerde eingereicht wurde, hatte sich das Bundesgericht zu befassen. Zwei dieser Beschwerden wurden abgewiesen, eine ist noch unerledigt.

Zwei Gesuchen, auf bestimmte Liegenschaften, die in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen liegen, die Bestimmungen der beiden Bundesratsbeschlüsse über Massnahmen gegen die Bodenspekulation als nicht anwendbar zu erklären, hat der Regierungsrat, nach erfolgter Abklärung, entsprochen.

Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang, kurz auf einige Fälle hinzuweisen, welche die Bestimmungen über Massnahmen gegen die Bodenspekulation doch nicht als so zwecklos erscheinen lassen, wie dies da und dort behauptet wird.

Ein Landwirt, der für seine Existenz genug Land hatte, wollte eine weitere kleine landwirtschaftliche Besitzung erwerben. Man fand Gelegenheit, die Sache mit dem Verkäufer zu besprechen. Er fand innert kurzer Zeit einen andern Interessenten mit einer kinderreichen Familie, der gern bereit war, die Besitzung zu den gleichen Bedingungen zu kaufen. Der erste Bewerber war Interessent für schlagreifes Holz, das er auf der Besitzung gefunden hätte, der zweite suchte und fand schliesslich ein bescheidenes Heim für seine Familie.

Ein anderer Fall gab Gelegenheit, eine Zusammenlegung zu verhindern und den Vater zu bestimmen, die elterliche Besitzung nicht der Tochter, sondern dem verheirateten Sohne zu überlassen. Die Tochter ist mit einem Landwirt verheiratet, dem seinerseits von der Mutter das elterliche Heimwesen überlassen wurde.

Umgekehrt konnte in Besprechungen eine wirtschaftlich verfehlte Zerstückelung verhindert werden. Der Vater sah selbst ein, dass dem Sohne, zu den Gebäuden mehr Land zugewiesen werden müsse; der Vertrag wurde geändert.

Man könnte diesen Beispielen noch andere anfügen. Zum Schluss mag noch eine kurze Bemerkung angebracht werden zu der immer wiederkehrenden Behauptung, die Höchstpreisbestimmung in Art. 8 des BRB vom 19. Januar 1940 führe zu Umgehungen, zur Angabe von Preisen, die tiefer seien, als was wirklich vereinbart wurde. Diese Behauptung bestätigt lediglich eine menschliche Schwäche, die nicht erst im Jahre 1940 entstanden ist, und übersieht, dass es offenbar recht wenige gibt, die gerne Vermögensgewinnsteuern

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
	Anzahl								Summe	Anzahl	
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsvwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
1. Aarberg	72	208	—	1	—	—	281	1 323	7 938 960.—	118	326
2. Aarwangen	106	476	3	3	22	123	708	1 494	12 800 935.—	272	555
3. Bern	312	1711	4	2	38	545	2 597	3 636	174 431 861.—	808	1 991
4. Biel	84	501	1	—	—	90	716	1 473	28 593 168.—	325	1 041
5. Büren.	108	212	—	—	—	59	379	1 343	6 515 195.—	103	150
6. Burgdorf	98	365	—	—	—	795	1 258	1 897	15 217 550.—	248	545
7. Courtelary	52	317	—	1	—	95	465	1 108	7 214 783.—	117	269
8. Delsberg	95	419	—	3	—	60	577	1 774	7 567 508.—	147	518
9. Erlach	110	432	—	—	—	28	570	1 825	3 412 026.—	76	234
10. Fraubrunnen.	76	184	—	—	—	479	739	1 475	8 533 125.—	119	209
11. Freibergen	34	150	—	—	—	44	228	911	2 844 948.—	113	228
12. Frutigen	188	437	—	—	—	99	725	1 119	6 862 332.—	194	381
13. Interlaken	272	661	—	4	—	226	1 163	2 588	15 569 548.—	279	608
14. Konolfingen	105	548	—	5	10	353	1 021	1 499	15 074 512.—	282	558
15. Laufen	123	220	4	—	—	22	369	1 332	3 363 095.—	70	127
16. Laupen	46	121	—	—	—	18	185	720	4 718 476.—	74	220
17. Münster	131	462	—	4	—	182	779	1 931	8 868 780.—	144	277
18. Neuenstadt	54	162	—	—	—	15	231	659	2 186 267.—	33	59
19. Nidau.	80	318	—	2	—	101	501	1 060	7 127 127.—	149	336
20. Oberhasli	90	105	1	—	2	34	232	516	2 683 822.—	112	245
21. Pruntrut	239	657	—	5	—	370	1 271	4 998	11 098 330.—	189	1 038
22. Saanen	76	132	—	—	—	68	276	503	4 403 670.—	164	222
23. Schwarzenburg.	35	81	—	1	—	17	134	435	2 668 265.—	75	156
24. Seftigen	71	359	—	5	—	—	435	1 092	6 839 344.—	184	331
25. Signau	85	391	1	2	—	77	556	1 111	9 497 806.—	235	638
26. Ober-Simmental	85	100	—	—	—	—	185	706	3 473 943.—	142	361
27. Nieder-Simmental	95	322	—	—	—	94	511	949	7 445 306.—	267	627
28. Thun	163	702	1	7	4	140	1 017	2 000	25 917 177.—	420	829
29. Trachselwald.	107	231	—	—	—	59	397	898	8 261 650.—	355	552
30. Wangen	98	391	—	—	—	110	599	1 541	9 911 200.—	158	919
Total	3290	11375	15	46	76	4312	19 105	43 916	431 040 704.—	5972	14 550

III. Grundpfandrechte							IV. Vor- merkungen		VII. Löschungen				VIII. Berichtigungen		IX. Namensänderungen			
Anzahl			Güten	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Fr.	Fr.	
—	—	—	240	70	310	1 028	5 151 177.—	147	637	1 118	309	1 036	1 644 569.—	3	5			
—	—	—	586	106	692	1 528	11 570 403.—	218	550	407	1 358	504	1 195	1 829 679.—	1	11		
—	—	3 427	324	3 751	5 215	145 204 925.—	1941	2 812	891	9 068	4 919	9 928	19 073 149.—	6	88			
—	—	703	68	771	985	30 604 851.—	507	601	122	3 029	2 457	2 825	9 249 970.—		28			
—	—	300	51	351	1 108	5 890 600.—	216	672	135	595	391	1 431	2 209 337.—		2			
—	—	447	97	544	1 111	9 385 719.—	176	414	312	4 827	692	1 745	2 083 254.—	2	16			
—	—	379	68	447	1 042	9 859 350.—	299	739	145	942	385	712	1 642 682.—	3	9			
—	—	409	76	485	1 814	7 617 685.—	423	1 083	73	944	588	1 608	2 328 089.—		20			
—	—	130	15	145	1 011	2 499 821.—	68	574	896	500	225	911	792 261.—	6	4			
—	—	238	82	320	1 002	5 578 565.—	101	664	144	863	260	1 178	2 021 641.—	2	6			
—	—	111	14	125	765	2 042 562.—	71	382	84	181	183	671	856 992.—	2	5			
—	—	332	85	417	518	6 087 492.—	241	291	140	1 049	534	989	1 124 931.—	2	31			
—	—	775	130	905	1 384	11 522 513.—	404	772	278	1 222	1 229	1 921	2 925 084.—	2	37			
—	—	507	95	602	1 569	9 111 943.—	175	458	195	2 040	2 201	2 124	2 238 126.—	4	17			
—	—	173	42	215	1 122	4 015 250.—	109	488	115	144	438	1 549	3 109 166.—	4	24			
—	—	109	38	147	514	2 209 001.—	91	287	37	442	114	585	574 922.—		5			
—	—	532	81	613	2 100	8 744 220.—	297	1 152	91	865	586	1 611	1 749 600.—		11			
—	—	85	13	98	396	1 049 511.—	59	263	9	110	129	522	394 966.—	1	11			
—	—	362	43	405	1 151	8 148 298.—	263	969	118	1 820	439	1 463	1 980 848.—		11			
—	—	156	21	177	284	1 890 241.—	109	184	69	283	187	314	682 772.—	2	7			
—	—	504	201	705	4 061	9 885 330.—	353	2 050	331	468	2 040	7 983	9 130 990.—	6	71			
—	—	152	22	174	270	2 262 591.—	85	93	36	429	255	509	1 145 170.—	41	2			
—	—	139	49	188	566	1 838 859.—	97	308	25	255	232	653	1 014 833.—	2	1			
—	—	322	59	381	1 038	5 112 441.—	244	662	142	1 287	492	1 413	1 469 275.—		8			
—	—	338	69	407	1 012	6 331 026.—	186	350	364	897	534	1 136	1 460 737.—	1	5			
—	—	124	37	161	269	1 714 585.—	84	207	63	414	282	517	932 141.—	2	4			
—	—	356	60	416	744	7 122 751.—	271	531	201	716	991	1 610	2 668 567.—	3	9			
—	—	1016	219	1 235	2 067	21 730 398.—	658	1 029	345	3 252	1 237	2 587	4 800 662.—	7	25			
—	—	361	68	429	930	5 201 861.—	75	137	147	1 207	407	937	1 401 435.—	3	11			
—	—	479	71	550	1 876	6 602 320.—	229	474	196	790	456	1 230	1 902 900.—		10			
—	—	13 792	2374	16 166	38 480	355 986 289.—	8197	19 833	6239	41 115	23 696	52 893	84 438 748.—	105	494			

zahlen. Im übrigen darf man annehmen, die grosse Mehrzahl aller Beteiligten halte sich denn doch nicht dafür, wissentlich unwahre Angaben zu machen und Verträge zu unterzeichnen, die nicht dem entsprechen, was wirklich vereinbart worden ist.

d. Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

Weder das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen noch die Verordnung des Bundesrates vom 16. November 1945 über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften enthalten Bestimmungen, wie vorzugehen ist, wenn ein Um- oder Neubau finanziert und die im Grundbuch angemerkte Belastungsgrenze überschritten werden muss. Art. 86 des erwähnten Bundesgesetzes lässt eine Überschreitung nur in der Form einer Grundpfandverschreibung und nur dann zu, wenn Darlehen von gemeinnützigen Kredit- und Hilfsinstituten gewährt oder verbürgt werden. Ferner sind die Forderungen durch jährliche Raten von mindestens dem fünfundzwanzigsten Teil der ursprünglichen Kapitalforderung zu tilgen. Wir haben uns dahin geäussert: Wenn der zu erwartende, von Sachverständigen anzugebende Mehrwert die in Aussicht genommene neue Hypothekarbelastung übersteigen werde, sei die Begründung von Schuldbrief-pfandrechten möglich, der zit. Art. 86 nicht anwendbar und die im Grundbuch enthaltene Belastungsgrenze vorläufig zu streichen.

Eine weitere Unsicherheit brachten die Bestimmungen der Art. 7 und 8 des EG zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen. Einerseits soll nach Art. 7 der Schätzungs-wert — die Belastungsgrenze — dem Ertragswert und einem allfälligen Zuschlag von höchstens 25 % entsprechen, wobei als Ertragswert der nach den Vorschriften des Steuergesetzes festgesetzte amtliche Wert zu gelten hat. Andererseits gibt Art. 8 den Beteiligten die Möglichkeit, die Liegenschaften durch die Gültsschatzungskommission nach den Bestimmungen des eidgenössischen Schätzungsreglementes schätzen zu lassen. Die Abklärung soll nach dem Inkrafttreten des eidgenössischen Schätzungsreglementes, dessen Erscheinen im Jahre 1951 zu erwarten ist, in Verbindung mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und Mitgliedern der Schätzungskommission erfolgen. Bei dieser Gelegenheit wird man auch darauf hinweisen müssen, dass Brandversicherungsschätzer in jüngster Zeit den Zustandswert eines Gebäudes auf Fr. 72 360 und die Brandversicherungssumme auf Fr. 48 500 festgesetzt haben; der Ertrags- oder amtliche Wert wurde festgesetzt auf Fr. 18 440, das ergibt mit einem Zuschlag von 25 % eine Belastungsgrenze von Fr. 23 050. Bei der Zerstörung des Gebäudes durch Brand würde zur Deckung von Pfandschulden aber eine Summe von Fr. 48 500 zur Verfügung stehen.

Den Regierungsstatthaltern, die erstinstanzlich zu entscheiden haben, sind im Berichtsjahr 1769 Geschäfte zugegangen gegen 1986 im Vorjahr und 3856, im Jahre 1948. Der Rückgang ist auf die im erwähnten Einführungsgesetz enthaltene Regelung (vereinfachtes Verfahren) zurückzuführen, wonach Unterstellungsges-

sche dem Grundbuchamt eingereicht und von diesem behandelt werden können. Die Festsetzung der Belastungsgrenze kann in allen Fällen unterbleiben, wo durch das neu zu errichtende Grundpfandrecht der amtliche Wert nicht überschritten wird.

Die erstinstanzlichen Geschäfte zerfallen in 482 Unterstellungen, 329 Verfügungen, durch welche bestimmte Liegenschaften dem Entschuldungsgesetz nicht unterstellt wurden, 77 Bewilligungen zur Überschreitung der Belastungsgrenze und 508 Zustimmungen zur Veräußerung von Grundstücken vor dem Ablauf der Sperrfrist von 6 Jahren, Art. 218 OR.

Unsere Direktion hatte verschiedene Einfragen und, mit den vom Vorjahr übernommenen, 12 Rekurse zu behandeln. Von diesen wurden 8 erledigt, 4 wurden nach erfolgter Aufklärung zurückgezogen und 4 dem Regierungsrat unterbreitet.

e. Meliorationen

Wie üblich hatten wir zu verschiedenen uns von der Direktion der Landwirtschaft überwiesenen Geschäften Stellung zu nehmen.

Die uns zur Behandlung überlassene Güterzusammenlegung Sonceboz-Sombeval konnte noch nicht erledigt werden. Das Kanalisationsreglement wurde von der Baudirektion zur Ergänzung zurückgesandt.

Die im letzten Jahresbericht erwähnte vereinigte Schwellen- und Wegenossenschaft wurde angewiesen, für die in Aussicht genommene Wegverlegung gesondert Rechnung zu führen und einen neuen Kostenverteiler zu erstellen. In Verbindung damit wird sich schliesslich die Trennung ergeben, einerseits eine Schwellenkorporation und anderseits eine Wegenossenschaft.

Die interkantonalen Güterzusammenlegungen, die sich beispielsweise auf Gebiete der Kantone Bern und Solothurn erstrecken, bringen etwelche Schwierigkeiten. Wenn ein Eigentümer Grundstücke in beiden Kantonen hat und ihm nur noch Grundstücke in einem Kanton zugewiesen werden, hat man auch die im andern Kanton begründeten Grundpfandrechte auf den neuen Besitzstand zu verlegen. Das bringt nicht nur Weiterungen für die Urkundsperson, sondern bedingt auch ein Zusammenarbeiten der beteiligten beiden Kantone. Wo dies nötig ist, gibt unsere Direktion die nötige Anleitung und Aufklärung. In der Regel lässt sich mit solchen Zusammenlegungen auch eine Bereinigung der Kantons- und der Gemeindegrenzen erreichen.

5. Gerichtsschreibereien

Die Zunahme der Geschäftslast, namentlich in Strafsachen, wirkt sich auch auf die Arbeit der Gerichtsschreibereien aus. Der Umstand, dass auf den meisten Amtsstellen Strafaktaure mit langjähriger Praxis vorhanden sind und äusserst selten Personalwechsel stattfindet, ermöglicht im allgemeinen eine reibungslose Geschäftserledigung ohne wesentliche Personalvermehrung. Da und dort konnte jedoch die Zunahme der Kanzleigeschäfte nicht ohne Anstellung von Aus hilfen bewältigt werden. Teilweise wurde die Entlastung des Strafaktaurs von reiner Kanzleiarbeit angestrebt namentlich dort, wo sehr qualifizierte Aktaure vorhanden sind, andernorts musste durch Anstellung

juristischer Sekretäre geholfen werden, damit der Aktuar die laufende Kanzleiarbeit (Kontrollführung, Ausfertigung von Strafmandaten, Urteilsauszüge) erledigen kann. Von der grossen Kanzleiarbeit, die mit der Erledigung der Strafgeschäfte namentlich auch seit Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches 1942 zusammenhängt, macht man sich nicht überall eine richtige Vorstellung. Die Erforschung der persönlichen Verhältnisse des Täters macht eine Unzahl von Erhebungen und Einforderung von Berichten notwendig. Der Ausbau der Statistiken erfordert vermehrte Meldungen und Auszüge. Im Jahre 1938, dem letzten Friedensjahr, sind im ganzen Kanton 42 178 Anzeigen eingelangt. Während der Kriegsjahre gingen die MFG-Anzeigen erheblich zurück. Bis im Jahre 1945 trat mit 42 254 Anzeigen keine wesentliche Vermehrung ein. Vergleicht man damit die Anzeigenzahlen von 1949 mit 54 577 und 1950 mit 55 246, so ergibt sich eine Vermehrung von 12 000–13 000 Anzeigen im Jahr, also eine Arbeitsvermehrung von annähernd 30 %, die durch das Personal der Gerichtsschreibereien bewältigt wird. Der Gerichtsschreiber selbst wird vielfach zur Entlastung des mit den Strafgeschäften überbeanspruchten Gerichtspräsidenten herangezogen und mit der selbständigen Erledigung der summarischen Zivilsachen betraut.

Die durchgeföhrten Inspektionen ergaben im allgemeinen einen sehr guten Eindruck.

Von den erteilten Ansichtsausserungen führen wir folgende an:

Eine Haftung des Staates aus Zivilrecht für die Garderobe von Personen, welche das Gerichtsgebäude betreten, würde nur vorliegen, wenn den Staat als Gebäudeeigentümer ein vertragliches oder ausservertragliches Verschulden treffen würde. Vertragliches Verschulden würde vorliegen, wenn eine bewachte Garderobe vorhanden wäre und die Hüte, Mäntel usw. abgegeben werden müssten. Wenn aus einer solchen Garderobe Gegenstände entwendet werden, haftet der Staat aus Hinterlegungsvertrag. Wird eine unbewachte Garderobe benützt, so geht der Garderobebenützer selbst das Risiko ein, dass ein Diebstahl vorkommen kann, und hat selbst den Schaden zu tragen. Es sei denn, dass behauptet werden kann, es herrsche nicht genügend Ordnung und es werde zugelassen, dass Unbefugte und dubiose Elemente herumstreifen. In einem vorgekommenen Fall hat der Staat ohne Anerkennung einer Rechtspflicht trotzdem den Ersatz eines gestohlenen Mantels übernommen, weil ein vorgeladener Zeuge durch den Gerichtsdienner veranlasst worden war, den Mantel abzulegen und im Gang aufzuhängen.

Aus einem Kreisschreiben der ersten Strafkammer vom 25. Juli 1922 geht hervor, dass gegen Exterritoriale überhaupt kein Strafverfahren durchgeföhrert werden kann. Ein zugestelltes Strafmandat wird nicht etwa deswegen rechtskräftig, weil ein Exterritorialer nicht Einsprache erhebt. Wenn eine auferlegte Busse nicht freiwillig bezahlt wird, kann das Bussenurteil nicht vollstreckt werden. Übertretungen von Exterritorialen können nicht durch die Gerichte geahndet werden. Einzig das Politische Departement ist zuständig, solche Angelegenheiten auf dem diplomatischen Wege zu verfolgen. Auch bei kleinen Gesetzesverletzungen und Beschwerden besteht somit nur die Möglichkeit, den Polizeibericht an das Eidgenössische Politische De-

partement zu leiten, welches den Vorgesetzten des schuldigen Diplomaten ersucht, seinem Mitarbeiter eine Mahnung zu erteilen.

Ein gesetzliches Retentionsrecht des Staates im Sinne von Art. 117 EG ZGB besteht nur an Effekten und Bargeld, die bei der Verhaftung auf der verhafteten Person gefunden wurden. Die Voraussetzungen von Art. 117 EG ZGB sind nicht vorhanden bei Beschlagnahme zu Beweiszwecken oder Sicherung Geschädigter. Art. 59, Abs. 2, StGB, wonach Gegenstände, die sich jemand durch eine strafbare Handlung angeeignet hat, dem Staate verfallen, wenn der Eigentümer nicht festgestellt werden kann, betrifft nur Gegenstände, die ungeachtet der rechtswidrigen Aneignung Eigentum des Geschädigten bleiben, nicht dagegen angeeignetes oder aus der Veräusserung angeeigneter Sachen gelöstes Geld, das der Täter mit eigenem vermischt hat und das dadurch Eigentum des Täters geworden ist (vgl. Pra BG 37, Nr. 84, S. 195).

Eine Beschlagnahme zur Sicherung von Busse und Kosten kennt das bernische Strafverfahren nicht (ZBV 68, S. 454 und Waiblinger, N. 1, Abs. 2, zu 171 StrV). Der Entwurf des Gesetzes über den Ausbau der Rechtspflege sieht aber eine entsprechende Abänderung von Art. 117 EGZGB vor.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Die Betreibungen und Konkurse haben im Berichtsjahr nicht weiter zugenommen. Die Geschäftszahlen sind eher etwas niedriger als im Vorjahr. Personalvermehrungen konnten daher vermieden werden. Die Gebühreneingänge aus Betreibungen und Konkursen haben einen Höchststand erreicht, eine Auswirkung des neuen Gebührentarifs und der erhöhten Geschäftszahlen. Gegenüber 1947 haben sich die Gebühreneinnahmen nahezu verdoppelt, sie sind von Fr. 716 000 auf Fr. 1 421 000 angestiegen und geben einen Begriff von der Mehrarbeit, die vom Personal geleistet worden ist.

Die vorgenommenen Inspektionen betreffend Rechnungswesen und Gebührenbezug zeigten, dass die Geschäfte gewissenhaft behandelt und rasch erledigt werden und der Gebührenbezug sorgfältig und tarifgemäß erfolgt.

Es zeigte sich neuerdings, dass die nicht festbesoldeten Betreibungsgehilfen in bezug auf die Dienstaltersgeschenke benachteiligt sind. Eine Abänderung der geltenden Bestimmungen und möglichste Gleichstellung mit dem übrigen Staatspersonal drängt sich auf.

Der Reduktion der Gebühren für einfache Auskünfte an Bankinstitute im Sinne des Kreisschreibens vom 4. März 1937 wurde zugestimmt.

In einem Kreisschreiben an die Betreibungsbeamten vom 17. April 1950 wurde darauf hingewiesen, dass Art. 132 EG ZGB ausdrücklich die Gegenwart eines zuständigen Betreibungsgehilfen vorschreibt. Als zuständiger Betreibungsgehilfe ist der von der kantonalen Aufsichtsbehörde gewählte Betreibungsgehilfe des betreffenden Weibelkreises (Regulativ vom 18. Dezember 1941 mit Abänderungen vom 31. Januar 1946, 10. Februar 1949, 21. Oktober 1946 und 11. Januar 1950) oder sein Stellvertreter anzusehen. Dieser Stellvertreter wird gemäss Kreisschreiben der Aufsichtsbehörde vom 1. Juli 1943 anlässlich jeder Weibelwahl oder Wiederwahl auf Vorschlag des Betreibungsbeamten bestimmt.

Nur wo der Betreibungsbeamte keinen Vorschlag für einen ordentlichen Stellvertreter macht, wird der Stellvertreter des Betreibungsgehilfen von Fall zu Fall bestimmt. Die Bezeichnung einer Drittperson durch den Gemeindepräsidenten für die Mitwirkung bei einer öffentlichen Steigerung gemäss Art. 132 EG ZGB kommt nur dann in Frage, wenn sowohl der zuständige Betreibungsgehilfe, wie dessen ordentlicher Stellvertreter (wenn ein solcher gewählt wurde) verhindert sind.

Die Betreibungsbeamten wurden angewiesen, die Betreibungsgehilfen ihres Amtsbezirkes darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen die Mitwirkung an öffentlichen Steigerungen gemäss Art. 132 EG ZGB ausserhalb ihres Betreibungsgehilfenkreises untersagt ist, sofern nicht infolge Verhinderung des zuständigen Weibels oder seines ordentlichen Stellvertreters eine Vakanz besteht. Im letzteren Falle muss ein Auftrag des Gemeindepräsidenten vorliegen.

Allerdings haben die Notare, welche bei der Steigerung mitwirken, die Weisung, dafür zu sorgen, dass der zuständige Betreibungsgehilfe beigezogen wird. Missachtung der diesbezüglichen Vorschriften kann zu Disziplinarstrafen Anlass geben. Die Zuziehung auswärtiger Weibel wird aber oft gegen den Willen des Notars verlangt. Die Betreibungsbeamten wurden daher ersucht, den Weibeln zu untersagen, unzulässigerweise ausserhalb ihres Kreises bei einer öffentlichen Steigerung den Ausruf zu übernehmen. Bei Widerhandlungen gegen diese Weisung soll der Weibel zur disziplinarischen Ahndung verzeigt werden.

Durch RRB vom 3. Oktober 1950 wurde die Entschädigung der Betreibungsgehilfen für Mitwirkung bei amtlichen Steigerungen gegenüber der bisherigen Regelung um Fr. 2 pro Stunde erhöht.

Durch RRB vom 1. Dezember 1950 wurden auch die Gebühren für Mitwirkung des Betreibungs- und Konkursamtes Bern bei nichtamtlichen Steigerungen und Inventaren erhöht und den von den Notaren bei freiwilligen Steigerungen und Inventaren an das Hilfspersonal bezahlten Entschädigungen angepasst.

7. Güterrechtsregister

Es ist eine Beschwerde eingelangt, welche abgewiesen wurde. Der Beschwerdeentscheid des Regierungsrates ist in der Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht, Jahrgang 1950, S. 131, publiziert.

Die Führung der Güterrechtsregister wurde anlässlich von Inspektionen kontrolliert. Sie ist überall in Ordnung. Notwendig wäre da und dort eine Revision der Eintragungen betreffend den altrechtlichen Güterstand, eine ganze Reihe solcher Einträge wäre infolge Todes beider Ehegatten zu löschen.

In einer Ansichtsausserung wurde an der Praxis der Justizdirektion festgehalten, wonach der Umstand, dass die Ehefrau berechtigt ist, vom Ehemann getrennt zu leben, auf die Eintragungen im Güterrechtsregister keinen Einfluss hat. Es bleibt immer der Wohnsitz des Ehemannes massgebend.

Die Gebühren für die Güterrechtsregisterpublikationen sind generell geregelt, und es können nicht Ausnahmen bewilligt werden, wenn eine Publikation einen etwas grösseren Umfang annimmt als üblich. Die Publikationskosten sind in der festgesetzten Gebühr für die

Eintragung inbegriffen. Eine Erhöhung der Publikationsgebühren könnte nur eintreten, wenn der Gebührentarif in Güterrechtsregistersachen neuerdings erhöht würde.

8. Handelsregister

Im Berichtsjahr sind 73 Geschäfte eingelangt. Vom Vorjahr waren 11 Geschäfte hängig, so dass sich eine Gesamtzahl von 84 Geschäften ergibt. Hieron waren 5 Einfragen und administrative Berichte. Durch Korrespondenz, vorläufige Erhebungen und Verhandlungen mit den Eintragspflichtigen konnten insgesamt 51 Fälle erledigt werden. In 40 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach neuerlicher Aufforderung oder innert einer angesetzten Frist eintragen oder nahmen die verlangte Löschung vor. In 11 Fällen wurde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung verzichtet.

Durch Beschluss des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde wurden 10 Geschäfte erledigt. In 3 Fällen wurden Eintragungen und Löschungen von Amtes wegen verfügt. Ein Eintragungsbegehren betreffend eine G. m. b. H. wurde abgewiesen. In 4 Fällen wurde die Ermächtigung zur Eintragung trotz unvollständiger Belege erteilt. In 4 Fällen wurden Ordnungsbussen ausgesprochen.

Einen Rekurs, der im Berichtsjahr gegen einen Regierungsratsentscheid vom 30. Dezember 1949 ergriffen wurde, hat das Bundesgericht abgewiesen. Es handelte sich um die Eintragspflicht des Gastwirtschaftsgewerbes. Das Bundesgericht bestätigte die Auffassung des Regierungsrates, wonach Gaststätten, Hotels und Pensionen ihrer Natur nach zu den Handelsgewerben im Sinne von HRV 53 A, Ziff. 1, gehören. Der Wirtschaftsbetrieb ist gekennzeichnet durch den Umsatz von Waren, nämlich der Speisen und Getränke aller Art. Schon in der alten HRV von 1890 waren Hotels, Gasthäuser, Kurhäuser, Fremdenpensionen und dergleichen ausdrücklich eintragspflichtig erklärt. Die damalige Ordnung wurde durch die neue HRV nicht geändert. Wohl sind darin die Gaststätten nicht mehr eigens genannt, aber nur deshalb, weil das Gastgewerbe begrifflich ohne weiteres unter die Bestimmungen in HRV 53 A, Ziff. 1, und C fällt. Das Gastgewerbe kann nicht mit dem Handwerk verglichen werden, das begrifflich zur Kategorie der Fabrikationsgewerbe gehört und bei dem nicht der Warenumsatz im Vordergrunde steht (Praxis des Bundesgerichts, 39. Jahrgang, S. 352 ff.).

Anlässlich des Begehrens um Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat sich die Frage erhoben, ob Art. 57 HRV, der für Einzelfirmen und Personengesellschaften ohne weiteres anwendbar ist, auch bei juristischen Personen in Betracht fällt. Der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde in Handelsregister-sachen hat dies verneint. Nach der geltenden Handelsregisterpraxis ist bei den sogenannten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ein Entscheid der Aufsichtsbehörde auf zwangsweise Eintragung von Amtes wegen ausgeschlossen. Diese Körperschaften bedürfen zu ihrer Entstehung der Eintragung. Vor der Eintragung bestehen sie als solche nicht. Es fehlt die gesetzliche Grundlage dafür, diese in Entstehung begriffenen Gebilde durch Entscheid der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen eintragen zu lassen. Erfolgt die Eintragung nicht, so werden die handelnden Personen

solidarisch haftbar. Diese gesetzliche Regelung gilt für die Aktiengesellschaft (Art. 643, Abs. 1, und Art. 645, Abs. 1, OR) und in völliger Übereinstimmung damit für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 838, Abs. 1 und 2, OR). Es besteht kein Interesse der Öffentlichkeit, diese unbeschränkte Haftung herabzumindern und durch einen Eintragungzwang unnötige Schwierigkeiten herbeizuführen. Im Zusammenhang wurde geprüft, ob nicht die Pflicht zur Eintragung der geschäftsführenden Personen als Kollektivgesellschafter, eventuell des Geschäftsführers als Einzelfirma vorliege. Der vollständige Entscheid des Regierungsrates ist publiziert in der Zeitschrift «Die schweizerische Aktiengesellschaft», Jahrgang 23, S. 105 ff.

9. Kontrolle des Stempelbezuges

Anlässlich der Inspektionen wurde der Stempelberechnung in Zivil- und Straf- und Registerakten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es wurde jeweils auch die Stempelung der Beilagen und Belege überprüft.

Bei Verträgen ist die Stempelpflicht im Moment der Abfassung der Urkunde begründet. Die Stempelabgabe ist eine reine Urkundensteuer. Auf den Zeitpunkt der Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes kommt es in keiner Weise an. In allen Fällen, wo die Ausstellung der Urkunde mehr als 30 Tage zurückliegt, muss nach den geltenden Weisungen der fünffache Extrastempel bezogen werden. Aus diesen Gründen musste ein Gesuch um Erlass des Extrastempels abgewiesen werden in einem Falle, wo erst bei Eintragung des Eigentumsvorbehaltes die Stempelung erfolgte.

In einem andern Falle wurde der zu Unrecht bezogene fünffache Extrastempel zurückerstattet, da sich bei näherer Prüfung ergab, dass der Vertrag nicht im Kanton Bern abgeschlossen worden war.

10. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahre sind 13 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden. In 7 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 3 Rekurse wurden gutgeheissen, auf 1 Rekurs konnte nicht eingetreten werden und 2 Rekurse wurden zurückgezogen. In 2 Fällen wurde beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde eingereicht; beide Beschwerden wurden abgewiesen.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 11 b (Bericht des kantonalen Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 10 Fälle zu behandeln.

Im Berichtsjahr sind von 16,597 Vormundschaften 7921 Rechnungen fällig geworden.

In einem Kreisschreiben vom April 1950 haben wir den Vormundschaftsbehörden eine Wegleitung über die Führung von Vormundschaften über Minderjährige, in welcher wir die Rekurspraxis des Regierungsrates zusammenfassten, in die Hände gegeben.

11. Kantonales Jugendumamt

Allgemeines

a) Die Förderung der Jugendhilfe, wie sie Art. 35 des EG zum StGB dem Kantonalen Jugendumamt als allgemeine Aufgabe überträgt, kann geschehen durch gesetzliche Massnahmen, durch organisatorische Erweiterungen, durch Schaffung neuer Fürsorgeeinrichtungen. Sie kann aber auch erfolgen durch bessere Erfassung und inneren Ausbau des Bestehenden, durch Weckung des besseren Verständnisses für die erfolgversprechende Anwendung der jetzt schon vorhandenen Mittel. Jene Art der Betätigung tritt ihrer Natur nach nach aussen mehr in Erscheinung und ist besser geeignet, von nützlicher Arbeit zu zeugen. Diese geht mehr darauf aus, Grundlagen zu schaffen oder zu verstärken, auf denen dereinst soll weiter gebaut werden können. Ihre Erfüllung findet die gestellte Aufgabe dort, wo aus dem innern Ausbau sich die äussere Gestaltung entwickelt.

Unter diesem Gesichtspunkt gewürdigt, kann das Jugendumamt nicht mit Hinweisen auf Werke aufwarten, welche nach aussen in Erscheinung treten. Das *Gesetz über die Jugendhilfe*, von welchem in früheren Berichten die Rede war, hat wegen anderer Arbeiten, wie der Durchführung der Inspektion aller unterdessen gemeldeten Kinderheime, nicht zuletzt aber auch mit Rücksicht auf das vordringliche Primarschulgesetz, keine Förderung erfahren. Dagegen wurden die Studien betreffend die Errichtung einer psychiatrischen *Beobachtungsstation für Jugendliche* weitergeführt und verdichteten sich zu einer Vorlage an den Regierungsrat, von welcher wir hoffen, dass sie auch die Billigung des Grossen Rates finden werde. Das ist um so mehr zu wünschen, als sich im vergangenen Jahr auch die Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren nach Anhörung von Referaten massgebender Persönlichkeiten einmütig zur Schaffung solcher Einrichtungen ausgesprochen hat und sich der Versuch im Kanton Bern zurzeit kaum auf billigere Art verwirklichen liesse, als sie dem gegenwärtigen Projekt zugrunde liegt. Zum werdenden Schulgesetz äusserten wir uns in verschiedenen Eingaben, insbesondere zu den Bestimmungen über strafbare Schulversäumnisse und Fürsorge. Der *Film- und Kinofrage* schenkten wir nicht nur durch ständige Verbindung mit der kantonalen Polizeidirektion unsere Aufmerksamkeit. Das Jugendumamt beteiligt sich auch aktiv an einer im vergangenen Jahr auf Anregung des Schweizerischen Schul- und Volkskinos zustande gekommenen Arbeitsgemeinschaft, welche die Förderung des guten Jugendfilms zum Ziele hat und sich zurzeit mit der kritischen Prüfung eines umfangreichen Filmarchivs befasst.

Mehr auf den *inneren Ausbau* der Jugendhilfe waren die Vorträge des Vorstehers an der Bildungsstätte für soziale Arbeit und der Berner Volkshochschule sowie die zahlreichen Referate der Adjunktin und verschiedener Jugandanwälte ausgerichtet, welche sich alle um Fragen aus dem fürsorgerischen Alltag bewegten und von Behörden, Eltern und Pflegeeltern im allgemeinen erfreulich besucht wurden. Ein an die Vormundschaftsbehörden gerichtetes *Kreisschreiben* betreffend die Errichtung und Führung von Vormundschaften über Minderjährige instruiert in leicht fasslicher Weise über dieses Teilgebiet der Vormundschaftspflege.

Ausserdem rechnet das Jugendamt die Auskunftserteilung an Behörden in Fragen des Kinderschutzes deshalb zu den dankbaren Aufgaben, weil sie vorhandenes Interesse und damit auch Bereitschaft zu sachgerechter Hilfe verraten.

Wiederholt ist das Jugendamt von Gerichten für die *Begutachtung der Frage der Kinderzuteilung* in Scheidungsprozessen in Anspruch genommen worden. Diese Tatsache weist einerseits darauf hin, dass die Gerichte sich der entscheidenden Bedeutung der Zusprensung der Kinder an den einen oder andern der Ehegatten immer mehr bewusst werden, dass aber andererseits da, wo die Vormundschaftsbehörden gemäss Art. 156, Abs. 1, ZGB zur Ansichtsausserung eingeladen werden, diese entweder nicht in der Lage oder gelegentlich auch ungeeignet sind, dem Richter zuverlässige Unterlagen zu vermitteln. Das gilt namentlich für Gemeinwesen, welche nicht über Fürsorgeorgane verfügen. Die Wünschbarkeit vermehrter Beteiligung der Vormundschaftsbehörden bei Ehescheidungsprozessen ist auch in einer *Eingabe des Kantonalbernischen Vereins für Frauen-, Kinder- und Familienschutz* vom 4. November 1950 nachdrücklich betont worden. Die zuhanden der weitern Beratungen über den Gesetzesentwurf betreffend den Ausbau der Rechtspflege der Justizdirektion unterbreiteten Vorschläge gehen u. a. dahin, dass das Gericht der zuständigen Vormundschaftsbehörde in einem Scheidungsprozess, in welchem auch über die Zuteilung von Kindern zu befinden ist, oder wo frühere Urteile abgeändert werden sollen, regelmässig Mitteilung zu machen habe, damit diese als Intervenant im Prozess die Interessen der Kinder wahren könne. Es ist hier nicht der Ort, zu dem Postulat Stellung zu nehmen. Immerhin gehen wir mit dem Inhalt der Eingabe darin einig, dass eine sorgfältigere Prüfung der Kinderzuteilung notwendig ist. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass die den Vormundschaftsbehörden zugesetzte Mitarbeit, soll sie nicht leere Form bleiben, sehr zeitraubend ist und eine Unabhängigkeit voraussetzt, wie sie nicht überall erwartet werden kann. Es ist schon bei anderer Gelegenheit auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, welche namentlich Behörden kleinerer Gemeinwesen zu überwinden haben. Ihnen kann nach unserer Überzeugung nur dadurch begegnet werden, dass gewisse vormundschaftliche Obliegenheiten, wie die soeben genannten, ferner die Verfolgung von Vaterschaftssachen, die Führung von Vormundschaften, die Pflegekinderaufsicht usw. eigentlich beziehsweise oder im Rahmen von Gemeindeverbänden organisierten Zentralfürsorgestellen übertragen werden, z. B. durch Vereinigung verschiedener Gemeinde-Amtsvormundschaften in einer hauptamtlichen Bezirks-Amtsvormundschaft.

Das Jugendamt hat im Berichtsjahr eine Erhebung über die im Kanton bestehenden *Amtsvormundschaften* durchgeführt. Amtsvormundschaften besitzen 129 Gemeinden. Davon werden nur 7 hauptamtlich geführt. Die Zahl der von den Amtsvormundschaften betreuten Kinder beträgt 3278, diejenige der Erwachsenen 1357. Aufgabenkreis und Anstellungsverhältnisse sind naturgemäß recht unterschiedlich geordnet.

Seine Beziehungen zu den Organisationen der privaten Jugendhilfe, wie Pro Juventute, Pro Infirmis, dem Schweizerischen Krippenverein, der Stiftung Kantonalbernisches Säuglings- und Mütterheim, der Hilfsgesell-

schaft für Geistesschwäche, dem Schweizerischen Hilfsverband für Schwererziehbare usw. pflegt das Jugendamt durch die aktive Mitarbeit des Vorstehers in ihren Vorständen. Der *Fortbildung* und Weitung des Gesichtskreises galten endlich die Beteiligung des Vorstehers am 3. internationalen Kongress für Jugendrichter in Lüttich und die mehrtägige informatorische Arbeit der Adjunktin auf dem von einem Berner geleiteten Jugendsekretariat Bülach.

b) *Rekurse* gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden in der Anwendung des *Eltern- und Kindesrechts*, deren Beurteilung dem Regierungsrat zufällt, bearbeitete das Jugendamt 17. Von ihnen wurden 10 abgewiesen, 4 ganz oder teilweise geschützt, während sich die übrigen durch Rückzug oder Nichteintreten erledigten. Gegen *Beschlüsse der Jugendanwälte* wurden 5 Rekurse eingereicht. Ganz oder teilweise Abweisung erfolgte in vier Fällen.

Der Vorbereitung der Rekurse zuhanden des Regierungsrates wird grosse Sorgfalt gewidmet. Es zeigt sich immer wieder, dass einzelne Vormundschaftsbehörden, namentlich dort, wo sie gleichzeitig auch als Armenbehörden amten, sich in ihren Beschlussfassungen gelegentlich mehr von armenpflegerischen als von vormundschaftsrechtlichen Erwägungen leiten lassen und dem Anspruch der Betroffenen auf vorherige Anhörung nicht immer die ihm gebührende Beachtung schenken.

c) Anträge auf *administrative Versetzung* Jugendlicher in Erziehungsanstalten (Art. 62, Ziff. 1, in Verbindung mit Art. 34, Ziff. 6, und 32 EG z. StGB) gelangten 22 zur Behandlung. Endlich waren 50 *Gesuche um bedingte Enlassung* von Anstaltszöglingen und 3 Anträge auf Rückversetzung in eine Anstalt zu bearbeiten und zu 3 Begehren um Massnahmenänderung (Art. 43 EG zum StGB) sowie zu 2 Gesuchen um Bussenlass Stellung zu nehmen.

Die Durchführung des Vollzugskonkordats in Jugendstrafsachen brachte eine Reihe von Geschäften.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Die sofort nach Inkrafttreten der Verordnung am 1. November 1949 aufgenommenen Inspektionen wurden während des Berichtsjahres fortgesetzt. Sie erstreckten sich auf alle zur Anmeldung gelangten Heime und wurden, soweit es sich um Erstbesuche handelte, vom Amtsleiter und seiner Adjunktin persönlich und unter gleichzeitiger Beiladung einer Vertretung des örtlichen Gemeinderates ausgeführt, während spätere Kontrollen jeweilen ohne Voranzeige erfolgten. Inspeziiert wurden im ganzen 64 Heime. Hievon bestanden zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung deren 61. Neubetriebe waren nur 3 zu begutachten, von welchen einer in der Folge gar nicht eröffnet wurde, während ein anderer seine Pforten wegen eines Mietkonfliktes schon nach wenigen Monaten wieder schloss. Die Überprüfung erstreckte sich auf die baulichen Anlagen, die räumliche Ausgestaltung, die sanitären Verhältnisse, die Lösch- und Sicherungseinrichtungen, die Organisation und die Atmosphäre der Betriebsführung, soweit sich diese bei einem einmaligen Besuch erfassen lässt. Die Betriebsbewilligung konnte überall wenn

auch verschiedenorts nur unter Vorbehalten, erteilt werden. Ein Doppel dieser Bewilligungen wurde jeweilen den örtlichen Gemeindebehörden übermittelt. Wo einzelne Heime als sogenannte Kinderpräventorien anerkannt werden wollen, bedürfen sie außerdem der Gutheissung durch die kantonale Sanitätsdirektion und das Bundesamt für Sozialversicherung. Das Ergebnis der Inspektionen war nicht überall so, dass es den Forderungen der Verordnung in allen Teilen standhielt. Verschiedenorts zeigte sich, dass der äussere und innere Unterhalt der Gebäulichkeiten und des Mobiliars aus Mangel an Mitteln vernachlässigt blieben. Namentlich liessen die sanitären Einrichtungen da und dort Wünsche offen. Wiederum wird bei einer Anzahl von Heimen zu wenig darauf Bedacht genommen, dass den Kindern bei schlechtem Wetter hinreichend Aufenthalts- und Spielraum zur Verfügung stehen muss. Dagegen fehlt es, was die Führung der Heime angeht, im allgemeinen nicht an ehrlichem Bemühen und einer verständnisvollen Einstellung gegenüber dem Auftrag der Kontrollorgane. Unabhängig von den Inspektionen des Jugendamtes beauftragte die Volkswirtschaftsdirektion die Organe der Kantonalen Brandversicherung mit einer Überprüfung aller im Kanton gelegenen Anstalten und Heime in bezug auf Sicherungen gegen Feuersgefahr. Das Jugendamt wurde über die Befunde in den seiner Aufsicht anvertrauten Heimen durch Zustellung eines Rapportdoppels orientiert.

Von den 64 Heimen werden 49 allein im Oberland betrieben, während im Mittelland deren 13 und im Jura nur deren 2 niedergelassen sind. Ein vom Jugendamt erstelltes Verzeichnis ist allen grösseren Fürsorgeinstitutionen übergeben worden.

Pflegekinderwesen

Bei den vielseitigen Aufgaben, die zum Schutze der Pflegekinder verwaltungsmässig und fürsorgerisch zu erfüllen sind, erscheint die Arbeit eines Jahres als kleines Teilstück eines langen Weges. Nach 6 Jahren seit Inkrafttreten der kantonalen Verordnung vom 21. Juli 1944 darf als sicherer organisatorischer Fortschritt die stetig wachsende Zahl der Gemeinden erwähnt werden, die ihre Pflegekinder durch eine bestimmte Einzelperson, statt durch sämtliche Mitglieder des Gemeinderates überwachen lassen und dafür je länger je mehr erfahrene Frauen beziehen. Neben den statistisch nicht erfassten freiwilligen Helferinnen haben sich die weiblichen Beauftragten mit voller Verantwortlichkeit in den Gemeinden seit 1945 von 36 auf 91 erhöht. Ihre Tätigkeit begünstigt im allgemeinen eine lebensnahe Anwendung der gesetzlichen Vorschriften. Sie erfordert aber im Einzelfall, wenn entscheidende Massnahmen zum Schutze gefährdeter Kinder zu treffen sind, auch den verstärkten Rückhalt der Ortsbehörden. Über dessen Mangel klagen nicht selten sowohl Männer wie Frauen. Die allzu grosse Abhängigkeit innerhalb einer Dorfgemeinschaft wirkt sich beim Beseitigen von Mißständen vielerorts hemmend aus. Eine möglichst sorgfältige Auslese der Aufsichtspersonen bietet unter den heutigen Verhältnissen die einzige Gewähr dafür, dass die gesetzlichen Vorschriften mit ihren weitgehenden Hilfsmöglichkeiten richtig angewendet werden. Eine einheitlichere Organisation und gleichmässigere Praxis im ganzen Kanton lässt sich durch die einzelnen Gemeinden

nur verwirklichen, wenn sich diese zu regionalen Zweckverbänden für die Amtsvormundschaft, die Pflegekinderaufsicht und zur allgemeinen Förderung der Jugendschutzbestrebungen zusammenschliessen, wie es von massgebender Seite seit Jahren empfohlen wird.

Einer der grössten Mängel besteht in der zu wenig klaren Unterscheidung zwischen den Aufgaben, die den Versorgern der Pflegekinder einerseits, anderseits der Vormundschaftsbehörde am Pflegeort als dem gesetzlichen Träger der Pflegekinderaufsicht zufallen. Auch im verflossenen Jahr richtete sich das wichtigste Anliegen des Jugendamtes auf diesem Gebiet darauf, bei Eltern, Pflegeeltern, Behördemitgliedern und Mitarbeitern in den Gemeinden und Inspektionskreisen für eine koordinierte Zusammenarbeit einzutreten. Gelegenheit dazu ergab sich in der Beratung zahlreicher schwieriger Einzelfälle, in der Behandlung von Beschwerden und Rekursen über Verweigerung oder Entzug von Pflegekinderbewilligungen, in Aufträgen von Richterämtern und Gemeindebehörden zur Abklärung von umstrittenen Pflegeverhältnissen und schliesslich bei Vorträgen in verschiedenen Kreisen. Unbekümmert um Grösse und Pflegekinderzahl der Gemeinden ist andauernd ein erfreuliches Interesse an diesen Fragen festzustellen.

Aus Zweckmässigkeitsgründen ergibt sich aus den Beratungen und Auskünften im Büro nicht selten während längerer Zeit eine nachgehende Fürsorge für das Jugendamt selbst. Sie darf namentlich da nicht abgelehnt werden, wo besondere Umstände den Gemeinden oder auswärtigen Amtsstellen das eigene Vorgehen erschweren oder verunmöglichen, auch wenn es sich grundsätzlich nicht um unmittelbare Aufgaben des Jugendamtes handelt.

In Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Lehrerinnenverein, der erhebliche Mittel und zwei Leiterinnen zur Verfügung stellte, konnte das Jugendamt wieder 28 erholungsbedürftige Pflegekinder und Kinder aus schwer belasteten Familien zu einem dreiwöchigen Ferienaufenthalt auf die Schonegg bei Sumiswald verbringen. Der Ferienaufenthalt wirkte sich trotz der kurzen Dauer derart wohltätig auf den Gesundheitszustand der Kinder und ihre weitere Entwicklung aus, dass an der Notwendigkeit und Berechtigung einer solchen Veranstaltung nicht zu zweifeln ist. Aufschlussreich sind die Überlegungen, die von Behörden und Pflegeeltern für oder gegen einen Urlaub ihrer Schutzbefohlenen geäussert werden. Sie lassen die landläufige Auffassung einer ganzen Gegend über die Pflegekinderfürsorge und den Kinderschutz im allgemeinen oft treffender erkennen als jeder andere Bericht.

Die zahlreichen Klagen über Kindergefährdungen, die dem Jugendamt direkt oder vorzugsweise auf dem Umweg über den «Beobachter» zukommen, sind häufig auf nachbarliche Missgunst, vereinzelt aber auch auf begründete Besorgnis um schutzbedürftige Kinder zurückzuführen. Sie werden in allen Fällen sorgfältig überprüft. Aus der einlässlichen Jahresstatistik, die vergleichsweise die fünfjährigen Erfahrungen seit dem Inkrafttreten der kantonalen Verordnung berücksichtigt, mag herausgegriffen werden, dass die Gesamtzahl der Pflegekinder im Kanton Bern auf Jahresanfang 1950 6470 betrug. Gegenüber dem Vorjahr verzeichneten 7 Amtsbezirke und 125 Gemeinden eine Zunahme von 327 Kindern, 3 Amtsbezirke und 153 Gemeinden die

gleiche Kinderzahl und 20 Amtsbezirke und 215 Gemeinden eine Abnahme von 642 Kindern, was einen Gesamtrückgang von 315 Pflegeverhältnissen bewirkte. Die fortgesetzte Verminderung der Pflegestellen seit 1945 (= 8011) dürfte in erster Linie als Folge der Geburtenzunahme und der vermehrten eigenen Kinder in den Pflegefamilien zu betrachten sein.

Die Zahl der Gemeinden, die keine Pflegekinder verzeichneten, betrug 42 gegenüber 82 im Jahre 1945 — bei der kleineren Gesamtzahl der Kinder ein sicherer Anhaltspunkt für die zuverlässiger Erfassung der bestehenden Pflegeverhältnisse. Trotz aller periodischen Publikationen in den Amtsanzeigern und der übrigen Anstrengungen, lassen die pünktlichen An- und Abmeldungen der Kinder durch die Pflegeeltern und die rechtzeitigen Erkundigungen der Versorgerbehörden bei der Aufsicht am Pflegeort noch in vielen Gemeinden zu wünschen übrig. Dies beeinträchtigt die Bedeutung der Bewilligungspflicht, um ein unerwünschtes Pflegeverhältnis zu unterdrücken, bevor sich das Kind dort befindet. Nur die wachsende Einsicht aller vertrauenswürdigen Pflegeeltern und die energische Unterstützung der Behörden vermögen hier Besserung zu schaffen.

28 % der Pflegekinder wurden ausserehelich geboren, 2,5 % sind Vollwaisen, 7 % Vater- und 8 % Mutterwaisen. Diese Zahlen haben sich in den letzten Jahren nie merklich verändert; dagegen sind die Pflegekinder aus geschiedenen Ehen mit gegenwärtig 11 % stärker als früher an der Gesamtzahl beteiligt.

Die zunehmenden sittlichen Verfehlungen von Erwachsenen gegenüber Pflegekindern oder von Pflegekindern selber mahnten im letzten Jahr zur Aufmerksamkeit. Da solche Fälle dem Jugendamt oft nur zufällig oder erst viel später bekannt werden, stellt sich die Aufgabe, eine regelmässige und möglichst frühzeitige Meldung durch die Behörden und Richterämter herbeizuführen. Nur so wird sich bessere Einsicht darüber gewinnen lassen, wo die Pflegekinderaufsicht nachweisbar versagt hat oder auch bei einwandfreier Durchführung nicht jedes Unglück verhüten konnte.

Jugandanwaltschaften

a) Die Führung der Jugandanwaltschaft des Seelandes war seit 1931 auf Grund einer besonderen mit der Gemeinde Biel getroffenen Vereinbarung dem Vorsteher des dortigen Jugendamtes, Herrn Walter Stauffer, anvertraut. Die zunehmende Belastung mit Amtsgeschäften verschiedener Art veranlassten Herrn Stauffer auf Ende des Berichtsjahres seine Demission einzurichten. Sie hatte gleichzeitig die Kündigung des Vertrages seitens der Stadt Biel zur Folge. Der Regierungsrat beschloss hierauf, die Jugandanwaltschaft des Seelandes zu verselbständigen. Er entliess Herrn Stauffer in dankbarer Anerkennung seiner während zwanzig Jahren geleisteten guten Dienste und wählte zu seinem hauptamtlichen Nachfolger Herrn Fürsprecher Alexander Häberli in Biel. Der Sitz der Jugandanwaltschaft bleibt nach wie vor in Biel. Als Fürsorgerin wurde dem Jugandanwalt Fräulein Ruth Bütkofer beigegeben.

Im Berichtsjahr erklärte auch Fräulein Dora Anliker, die Fürsorgerin der Jugandanwaltschaft des Emmentals, wegen Verheiratung ihren Rücktritt. Auch sie hat sich den Dank für ihre dem Staat geleisteten

Dienste verdient. Die freigewordene Stelle wurde mit Fräulein Lydia Fournier besetzt.

Herr Frédéric Reusser in Moutier, welcher seit der Einführung der Jugendstrafrechtspflege als Jugendanwalt des Jura amtet und zuvor die Stelle eines Schulinspektors versah, durfte die Dankeskunde des Staates und das übliche Dienstaltersgeschenk entgegennehmen.

b) Die Berichte der sechs Jugandanwaltschaften weisen auf eine beachtliche *Geschäftsvermehrung* hin. Die Zunahme der neu eingegangenen Anzeigen beträgt in einzelnen Bezirken bis zu 20 %. Daraus ohne weiteres auf eine Steigerung der Jugend-«Kriminalität» zu folgern, wäre falsch. Zugenummen haben vornehmlich die Verkehrsdelikte und die Widerhandlungen gegen das Motorfahrzeuggesetz sowie die Anzeigen wegen anderer Übertretungen. Nicht jede vom Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung, für welche sich Kinder oder Jugendliche zu verantworten haben, stellt ein Vergehen dar, wie die breite Öffentlichkeit sie versteht, wenn sie von «Kriminalität» spricht. Die Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen das Vermögen, gegen die Sittlichkeit, um nur die wesentlichen Gruppen zu nennen, sind zahlenmäßig nicht stärker vertreten als in früheren Jahren.

Im Verhältnis zum Personalbestand der Jugandanwaltschaften, welcher in vier Bezirken nur den Jugandanwalt und eine Fürsorgerin umfasst, muss die gegenwärtige Belastung als eine maximale bezeichnet werden. Die Arbeit der Jugandanwaltschaften erschöpft sich nicht in der Durchführung der Untersuchungen und der Vertretung Jugendlicher vor Gericht. Nicht weniger wichtig ist ihre fürsorgerische Tätigkeit, welche mit der Untersuchung einsetzt, in der Sorgfalt, mit welcher Pflegefamilien, Lehrorte und Anstalten ausgewählt werden, entscheidend in die Entwicklung des Kindes eingreift und so lange anzudauern hat, als die Leistung einer Hilfe möglich und nötig ist. Soll sie, wie erwartet wird, gewissenhaft geleistet werden, so müssen den Jugandanwälten auch die Mittel hiezu gegeben werden. In dieser Erkenntnis hat der Regierungsrat denjenigen unter ihnen, welche über ein eigenes Fahrzeug verfügen, den vermehrten Gebrauch derselben zugestanden. Das ist eine wertvolle Hilfe. Namentlich wenn man an die weitläufigen Einzugsgebiete und die oft mangelhaften Verkehrsbedingungen in einzelnen Bezirken denkt. Sie lässt jedoch das Postulat nach Vermehrung des Personalbestandes durch Zuteilung einer Kanzlistin nicht ohne weiteres hinfällig werden, jedenfalls dort nicht, wo die Jugandanwälte sich die Anschaffung eines Automobils nicht leisten können.

Wichtig für den Erfolg seiner Tätigkeit ist die *Schaffung und Aufrechterhaltung guter Beziehungen des Jugandanwals zu den Vormundschaftsbehörden*. In der Stadt Bern sind sie dadurch sichergestellt, dass der Vorsteher des Jugendamtes zugleich die Jugandanwaltschaft führt. In den Landbezirken werden sie durch tatkräftige Hilfe und Beratung in schwierigen Fällen zu fördern gesucht. Da und dort hat sich schon eine vertrauliche Zusammenarbeit entwickelt, wenn es auch, wie einer der Jugandanwälte bemerkte, noch vieler Aufklärungsarbeit bedarf, um den Vormundschaftsbehörden ihre Verantwortung bewusst zu machen, insbesondere da, wo es sich nicht um Unterstützungsfälle handelt. So wurde beispielsweise festgestellt, dass in einem Falle,

in welchem der Jugendanwalt vor Jahren der Vormundschaftsbehörde beantragt hatte, die Familie unter vormundshaftliche Aufsicht zu stellen, nie ermittelt wurde, dass ein 16jähriges Mädchen mit seinem 14jährigen Bruder das Bett teilte, und dass anderswo ein Vormund sich nach der Schulentlassung seines Mündels nie mehr um dessen weitere Entwicklung kümmerte. Im allgemeinen konnte jedoch die Erfahrung gemacht werden, dass Ratschläge und Hilfe von seiten der Jugendanwaltschaften von den Vormundschaftsbehörden dankbar angenommen werden.

Auf die vermehrte Heranziehung der Jugendanwälte durch Behörden und Vereine zu Vorträgen aus dem Gebiete der Jugendhilfe ist in anderem Zusammenhang hingewiesen worden. Zur Zusammenfassung möglichst vieler in der Jugendarbeit tätigen Kräfte veranstaltet der Jugendanwalt des Oberlandes jährlich in der Regel zwei Konferenzen, welche, auf freiwilliger Basis von Behörden und Fürsorgeorganisationen beschickt, sich jeweilen eines guten Besuchs erfreuen.

Das Bedürfnis nach einer psychiatrischen Beobachtungsstation für Jugendliche, von welchem im allgemeinen Teil die Rede war, wird von seiten der Jugendanwaltschaften neu unterstrichen. Sie stimmen darin mit einer Forderung überein, welche u. a. auch am Internationalen Kongress für Jugendrichter in Lüttich mit Nachdruck erhoben wurde.

Die Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 5. Oktober 1950 hat auch auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts einige wertvolle Änderungen gebracht, so mit Bezug auf die Art. 94, 97, 98, 99 und 100. So ist im Falle der bedingten Entlassung eines Jugendlichen (Art. 94 StGB), wenn dieser den ihm erteilten Weisungen zuwiderhandelt oder seine Freiheit in anderer Weise missbraucht, seine Rückversetzung in die Anstalt nicht mehr obligatorisch. Der zuständigen Behörde sind noch andere Mittel an die Hand gegeben. Sie entscheidet nach freiem Ermessen. Ferner kann nunmehr bei der Aussetzung des Entscheides gemäss Art. 97 StGB die Probezeit, welche bisher auf ein Jahr begrenzt war, bis zu drei Jahren erstreckt und damit die Wirksamkeit dieser Massnahme erhöht werden. Einem von den Jugendanwälten besonders nachdrücklich vertretenen Postulat kommt der Art. 99 StGB insofern entgegen, als nunmehr die Löschung der richterlich verhängten Massnahmen und Strafen im Strafregister nicht mehr wie bisher erst nach Ablauf von zehn Jahren, sondern schon nach drei Jahren seit der Vollendung des Vollzugs möglich ist und weiterhin der Behörde die Möglichkeit einräumt, die Löschungsfrist zu verkürzen, wenn der Täter bei Beendigung der gegen ihn angeordneten Erziehungsmassnahme das zwanzigste Altersjahr überschritten hat.

Statistisches

1. Wegen *strafbarer Verfehlungen* gelangten im Berichtsjahr 3762 (3440) Kinder und Jugendliche, nämlich 365 Kinder und 3397 Jugendliche, neu zur Anzeige. Bei 368 (332) Kindern und 681 (606) Jugendlichen führten die Jugendanwälte eine Untersuchung durch, während 2359 (2151) Anzeigen gegen Jugendliche dem Gerichtspräsidenten überwiesen wurden, um im summarischen Verfahren erledigt zu werden. Hierbei handelte es sich ausschliesslich um Übertretungen, welche

in der Regel mit Auferlegung einer Busse bestraft werden. 393 Kinder und Jugendliche wurden mangels örtlicher Zuständigkeit andern Behörden zur Behandlung überwiesen.

2. *Erziehungsmassnahmen und Strafen* (Art. 84, 85, 87, 91–97 StGB) verfügten die Jugendanwälte und Richter im ordentlichen Verfahren gegenüber 210 (196) Kindern und 581 (488) Jugendlichen, und zwar

	Kinder	Jugendliche
Verweis	176	173
Busse	—	222
Einschliessung	—	30
Aufschub des Entscheides und Stellung unter Schutzaufsicht	—	21
Belassung in der eigenen Familie und Überwachung der Erziehung	14	38
Einweisung in eine fremde Familie	13	43
Einweisung in eine Erziehungsanstalt	6	33
Einweisung in eine Erziehungsanstalt für schwer Verdorbene	—	—
Besondere Behandlung	2	5

3. *Änderungen der Massnahmen* gemäss Art. 86 und 93 StGB erfolgten gegenüber 4 Kindern und 18 Jugendlichen.

4. Zu *Weiterziehung* durch Rekurs an den Regierungsrat (Art. 48 EG z. StGB) kam es in 5, zu *Appellation* an die Strafkammer des Obergerichts in 4 Fällen.

5. Bei den im Berichtsjahr in Untersuchung gezogenen Kindern und Jugendlichen sind die *Knaben* mit 85,75 %, die *Mädchen* mit 14,25 % beteiligt. Das Hauptkontingent der Fehlbaren stellen wie bisher die Jugendlichen (15.–18. Altersjahr) mit 696 (620) Beteiligten, während die Zahl der Kinder (6.–14. Altersjahr) 370 (305) beträgt.

6. Was die *Art der Verfehlungen* betrifft, so ist schon darauf hingewiesen worden, dass die Widerhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften und das Motorfahrzeuggesetz und andere Verbotsübertretungen an der vorerwähnten Steigerung der Anzeigen massgeblichen Anteil haben. Die Zahlen der wegen Diebstahls, Entwendung, Raubs, Veruntreuung, Hehlerei, Sachbeschädigung, Betrugs, Unsittlichkeiten usw. verzeigten Kinder und Jugendlichen haben gegenüber dem Vorjahr keine wesentliche Veränderung erfahren. Es wurden in Untersuchung gezogen:

	Kinder	Jugendliche
Wegen Tötung	—	—
Fahrlässiger Tötung	—	—
Abtreibung	—	7
Körperverletzung und Täglichkeiten	1	16
Diebstahl	91	141
Entwendung	5	3
Raub	—	4
Veruntreuung	4	16
Fundunterschlagung	1	3
Hehlerei	5	9
Sachbeschädigung	38	37
Betrug	1	9
Erpressung	—	—
Delikte gegen die Sittlichkeit	7	60
Brandstiftung	—	1

Justiz

	Kinder	Jugendliche	
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	9	6	a) in andern Kantonen
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	33	46	b) im Ausland:
Urkundenfälschung	1	2	Frankreich
Tierquälerei, Irreführung der Rechtspflege, Ehrverletzung, falsche Zeugenaussage, Sachentziehung, Hausfriedensbruch usw.	15	36	England
Übertretungen gemäss Art. 6–23 EG z. StGB	3	—	Neuseeland, Dänemark, Belgien, Deutschland je ein Fall
Widerhandlungen gegen das MFG .	104	539	4 »
Widerhandlungen gegen das Gesetz betreffend Fischerei, Jagd und Vogelschutz	3	25	—
Widerhandlungen gegen andere Gesetze	27	167	15 »
			21 Fälle

7. *Psychiatrisch-psychologische Beobachtungen und Begutachtungen* wurden in 98 Fällen angeordnet. Wo es zur Aufhebung einer Untersuchung oder zum Freispruch des Täters kam, aber das Vorhandensein einer Massnahmen erheischenden Gefährdung festgestellt wurde, erstatteten die Jugendanwälte in 150 Fällen Meldung an die zuständigen Vormundschaftsbehörden.

Ausserdem wurden gegenüber 20 Jünglingen und 12 Mädchen Administrativ-Untersuchungen durchgeführt und in 54 Geschäften Untersuchungsrichtern und auswärtigen Amtsstellen Rechtshilfe geleistet.

8. Unter *Erziehungsaufsicht* der Jugendanwältschaften standen auf Ende des Berichtsjahres 690 Kinder und Jugendliche, und zwar:

	Kinder	Jugendliche
in der eigenen Familie	69	169
in Pflegeplätzen	26	14
in fremden Lehr- und Arbeitsstellen	—	240
in Erziehungsanstalten und Heimen	23	147
als flüchtig wurden gemeldet	—	2

Von insgesamt 118 befürsorgten Kindern befinden sich rund 20 %, von 572 Jugendlichen nicht ganz 26 % in Erziehungsanstalten. Diese Feststellung deckt sich mit dem Bestreben, Kinder und Jugendliche solange der Familie zur Erziehung zu überlassen, als die Verhältnisse es gestatten, obschon die meisten der Erziehungsheime heute baulich gut eingerichtet sind und in einem Geiste geführt werden, welcher erlaubt, sich ihrer mit Vertrauen zu bedienen und uns ihren Leistungen gegenüber zu nicht geringerem Dank verpflichten als gegenüber den zahlreichen Pflegeeltern und Lehrmeistern, welche sich den Schützlingen unserer Jugendanwältschaften annehmen.

12. Bürgerrechtsentlassungen

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 21.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erworbene Zusicherung, im Begriff, es zu erwerben:

a) in andern Kantonen	6 Fälle
b) im Ausland:	
Frankreich	8 Fälle
England	3 »
Neuseeland, Dänemark, Belgien, Deutschland je ein Fall	4 »
	—
	15 »
	21 Fälle

Zusammen mit den andern beteiligten Direktionen nahmen wir zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts Stellung.

13. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Ferner wurden verschiedene Entscheide der Regierungsstatthalter in Verwaltungsstreitsachen, in denen die Antragstellung unserer Direktion zukommt, an den Regierungsrat weitergezogen. Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, werden in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht (MBVR) veröffentlicht, so dass es sich erübrigert, sie hier wiederzugeben.

14. Mitberichte

In 209 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von anderen Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenschein teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weiteren ging unsere Direktion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

15. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 37 Fälle zu behandeln. 25 Gesuche um Änderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

16. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 311 weitergeleitet. Ferner hat uns die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 32 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

17. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Verlaufe des Berichtsjahres ist in keiner Gemeinde mehr ein Mietamt errichtet worden. Die Vor-

schriften über die Beschränkung des Kündigungsrechtes, deren Anwendbarkeit von der Errichtung eines Mietamtes abhängen, standen mithin wie im Vorjahr in 264 Gemeinden mit 611 323 Einwohnern in Kraft. Auf Jahresende haben indes bereits 37 Gemeinden das Mietamt wieder aufgehoben und damit auf die Anwendung der notrechtlichen Vorschriften über den Mieterschutz auf ihrem Gebiet verzichtet.

Bei den Mietämtern liefen insgesamt 3284 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 2095 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden; 465 Kündigungen wurden zulässig und 411 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 88 Begehren, und 225 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 85 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 62 Fällen durch den Vermieter und in 23 Fällen durch den Mieter.

Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) Rekurse des Vermieters:

1. Guttheissung	8
2. Abweisung	33
3. Nichteintreten	6
4. Rückzug oder Vergleich	12
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	3
—	62

b) Rekurse des Mieters:

1. Guttheissung	10
2. Abweisung	7
3. Nichteintreten	0
4. Rückzug oder Vergleich	3
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	3
—	23
Total	85

3 Entscheide des Regierungsstatthalters über die Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume wurden an den Regierungsrat weitergezogen, und zwar in 2 Fällen durch den Eigentümer und in 1 Falle durch die Gemeinde. 1 Rekurs wurde gutgeheissen, 1 Rekurs zurück-

gezogen und 1 Fall musste kassiert und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgeschickt werden.

Gegen einen Entscheid betreffend Mieterschutz wurde staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben; diese wurde vom Bundesgericht abgewiesen.

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Januar 1944 betreffend den Aufschub des Umzugstermins ermächtigt werden den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

für den Frühjahrsumzugstermin:

Bätterkinden, Leuzigen, Utzenstorf, Bolligen, Belp, Pieterlen, Nidau, Lengnau, Sigriswil, Köniz, Thun, Steffisburg, Lyss und Biel;

für den Herbstumzugstermin:

Lotzwil, Lengnau, Bolligen, Nidau, Köniz, Pieterlen, Biel, Belp und Lyss.

Die Rekurse an die Justizdirektion und an den Regierungsrat betreffend Mieterschutz und Wohnungsbeschlagnahme haben gegenüber den Vorjahren (1949: 155; 1950: 88) erheblich abgenommen. Wenn die Abnahme der Geschäfte nicht auch bei den Einsprachen gegen Wohnungskündigungen zum Ausdruck gelangt, so röhrt dies zur Hauptsache von den vielen vorsorglichen Kündigungen der Hauseigentümer im Hinblick auf den erwarteten und dann auch behördlich bewilligten Mietzinsaufschlag her. Diese Kündigungen konnten glücklicherweise fast alle gütlich erledigt werden; die Justizdirektion hatte sich nur mit einem Fall zu befassen, in welchem eine Verständigung zwischen Hauseigentümer und Mieter nicht möglich war (Entscheid vom 30. Oktober 1950 i. S. R.).

Bern, den 31. März 1951.

Der Justizdirektor:

Dr. V. Moine

Vom Regierungsrat genehmigt am 5. Juni 1951

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**

